

SATZUNG

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil **M a r d o r f** der Stadt Neustadt a. Rbge.

- Fremdenverkehrsbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. ist als Erholungsort staatlich anerkannt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt in diesem Stadtteil zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand der Stadt Neustadt a. Rbge. i.S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere die Kosten für
 - Fremdenverkehrswerbung
 - Betrieb der Touristinformation
 - Kostenanteil DRK-Unfallhilfestation
 - öffentliche Toilettenanlagen
 - Haus des Gastes
 - Norduferreinigung
 - Unterhaltung Uferwegbeleuchtung, Wanderwege, Parkplätze
- (3) Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen 70 % des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrsförderung und 50 % des Gesamtaufwandes für Fremdenverkehrseinrichtungen decken.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle teil- und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen der Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtteil Mardorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Stadtteil Mardorf in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahr). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Beitragsjahres aufgenommen, entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Aufwand der Stadt Neustadt a. Rbge. für Maßnahmen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung geboten werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtag). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Beitragsjahr aufgenommen, sind die Verhältnisse am 01. Juli des Beitragsjahres maßgebend; bei Tätigkeitsbeginn nach diesem Zeitpunkt, sind die Verhältnisse bei Tätigkeitsbeginn maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten aus dem Fremdenverkehr abzuleitenden Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Beitragspflichtige mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsrelevanten Durchschnittsgewinne ist eine im Vom-Hundert-Satz ausdrückende Beitragsquote zu ermitteln.

Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.

- (4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert nach den vorgenannten Berechnungsgrundsätzen.
- (5) Die Umlegungsmaßstäbe des § 4 Absatz 3 dieser Satzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (6) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Beitragsjahres begonnen oder beendet, so ist der nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung ermittelte, beitragspflichtige Vorteil durch zwölf zu teilen und mit der Anzahl aller angefangenen Kalendermonate, in denen die beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu multiplizieren. Dies gilt nicht bei Saisonbetrieben.

§ 5 Beitragsatz

- (1) Die Beitragsstaffelung ist in der Anlage 1 festgelegt. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Arbeitskraft ist jede Person, für die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Inhaberinnen und Inhaber zählen als volle Arbeitskraft. Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihres Teilzeitanteils berücksichtigt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (3) Für die Erhebung des Beitrages von Inhaberinnen und Inhabern von Speise- und Schankwirtschaften, Imbissständen, Kiosken u. ä. sowie Vermieterinnen/Verpächterinnen und Vermietern/Verpächtern von gewerblichen Räumen und Grundstücken ist das Beitragsgebiet in zwei Zonen eingeteilt. Zone 1 umfasst das Gebiet östlich der „Rote-Kreuz-Straße“ und südlich der „Meerstraße bzw. Moorstraße“. Der übrige Bereich des Erholungsortes Mardorf bildet die Zone 2 (Ortslage).

§ 6 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Beitragsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Beitragsjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld am 01. Juli des Beitragsjahres; bei Tätigkeitsbeginn nach diesem Zeitpunkt entsteht die Beitragsschuld mit Tätigkeitsbeginn (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung).

§ 7 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Üben Beitragspflichtige mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Neustadt a. Rbge. unverzüglich die Aufnahme, Änderungen bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Neustadt a. Rbge. die erforderlichen Daten an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 und 3 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung

- die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
- die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nur unvollständig mitteilt,
- unrichtige Angaben macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mar-dorf der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.12.2015 außer Kraft.

Stadt Neustadt am Rübenberge

Neustadt a. Rbge., den 20.10.2016

gez.
(Uwe Sternbeck)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragsatzung vom 20.10.2016)

| Lfd. Nr. | Beitragspflichtige § 2 | Beitragsmaßstab § 4 | Beitragsatz § 5 | |
|----------|--|--|-----------------|----------------------|
| | | | € | |
| 01 | Inhaberinnen/Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes z. B. Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Erholungs-, Kur- und Kinderheimen, Sanatorien, Kurkliniken; Inhaberinnen/Inhaber von Jugendherbergen, Vereinsheimen, Campingplätzen | Nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung stehen. | | |
| 01 | a) Hotels, Gasthäuser, Pensionen u. Ä. | | 38,97 | je Bett/Schlafstelle |
| | b) Therapiezentrum | | 92,62 | je Bett/Schlafstelle |
| | c) Privatzimmer | | 18,26 | je Bett/Schlafstelle |
| | d) Ferienwohnungen | | 26,34 | je Bett/Schlafstelle |
| | e) Jugendherberge | | 10,67 | je Bett/Schlafstelle |
| | f) Campingplätze, Dauer- | | 7,35 | je Platz |
| | g) Campingplätze, Tages- | | 9,37 | je Platz |
| | h) Wohnmobilstellplätze | | 9,37 | je Platz |
| 02 | Inhaberinnen/Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Imbissstuben und -ständen, Discotheken und Tanzbars mit Sitzplätzen | Nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze innen; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt. | | |
| 02 | a) Zone 1 * 100 % | | 28,92 | je Sitzplatz |
| | b) Zone 2 * 80 % | | 23,14 | je Sitzplatz |
| 03 | Inhaberinnen und Inhaber von Lebensmittelgeschäften, SB-Geschäften, Imbissständen und Kiosken ohne Sitzplätze etc. | 70 % nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 30 % nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche | | |
| 03 | a) Zone 1 * 100 % | | 202,12 | je Arbeitskraft |
| | | | 4,56 | je m ² |
| | b) Zone 2 * 80 % | | 161,70 | je Arbeitskraft |
| | | | 3,65 | je m ² |

| Lfd. Nr. | Beitragspflichtige § 2 | Beitragsmaßstab § 4 | Beitragssatz § 5 | |
|----------|--|--|------------------|-----------------------------------|
| | | | € | |
| 04 | Inhaberinnen/Inhaber von Sonstigen Bedienungsgeschäften/ Fachhandel wie Textil-, Sport- und Freizeitartikel und andere Waren und Güter | 30% nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 70% nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche | 110,99 | je Arbeitskraft |
| | | | 4,23 | je m ² |
| 05 | Betreiberinnen/Betreiber von Anlagen, Objekten oder sonstigen Betrieben des Sport- und Freizeitbereiches | Nach Anzahl der vorhandenen Anlagen oder Objekte | | |
| 05 | a) | | 13,93 | je Fahrrad |
| | b) | | 20,89 | je Boot |
| | c) | | 13,93 | je Surfbrett |
| | d) | | 13,93 | je Stegplatz |
| | e) | | 13,93 | je Stellplatz (z. B. Winterlager) |
| | f) | | 696,31 | je Krananlage |
| | g) | | 13,93 | je Pferd |
| | h) | | 27,85 | je Wohnwagen |
| | k) | | 69,63 | je Tennisplatz |
| | l) | | 1044,46 | je Golfplatz |
| | n) | | 13,93 | je Warenautomat |
| | o) | | 69,63 | je Kutsche |
| | p) | | 139,26 | je Einrichtung |
| | q) | | 27,85 | je Segway |
| | r) | | 3,48 | je Stell-/Parkplatz |
| | s) | | 20,89 | je E-Bike |
| | t) | | 13,93 | je Laufstall/Mietbox |
| 06 | Inhaberinnen/Inhaber von Dienstleistungsbetrieben wie Friseure, Kosmetiker, Haus-, Gebäude- und Geräteservice, Reisebüros, Lottoannahmestellen, Buchführungsbüros u. Ä. | Nach Anzahl der Arbeitskräfte | | |
| 06 | Friseur- und Kosmetiksalon, Hand- und Fußpflege, Nageldesign | | 34,51 | je Arbeitskraft |
| | a) Segel-, Surf und Yachtschulen | | 34,51 | je Arbeitskraft |
| | b) Reit- und Golfschulen | | 34,51 | je Arbeitskraft |
| | c) Grundstücks- und Gebäudepflege, Hausmeisterservice, Garten- und Landschaftsbau | | 41,42 | je Arbeitskraft |
| | d) Schornsteinfeger | | 27,61 | je Arbeitskraft |
| | e) Textilverarbeitung (Stickerei, Näherei) | | 20,71 | je Arbeitskraft |
| | f) Ergotherapie, Massagen, Yoga, Hypnose | | 20,71 | je Arbeitskraft |
| | g) Finanz-, Immobilien- und Versicherungsmakler | | 34,51 | je Arbeitskraft |
| | h) Veranstaltungsservice | | 27,61 | je Arbeitskraft |
| | i) Werbung und Werbetechnik | | 27,61 | je Arbeitskraft |
| | j) Lotto-Toto Annahmestelle | | 34,51 | je Arbeitskraft |
| | k) Übrige sonstige Dienstleistungen | | 20,71 | je Arbeitskraft |
| | m) | | | |

| Lfd. Nr. | Beitragspflichtige § 2 | Beitragsmaßstab § 4 | Beitragsatz § 5 | |
|----------|---|-------------------------------|--------------------|-------------------|
| | | | € | |
| 07 | Energie / Ver- und Entsorgung | Nach Umsatzanteil | | |
| 07 | a) Unternehmen der Stromversorgung | Energie 50 % | 3,39 | je Bett |
| | b) Unternehmen der Wasserversorgung | Energie 10 % | 0,68 | je Bett |
| | c) Unternehmen der Gasversorgung | Energie 40 % | 3,80 | je Bett |
| 10 | Inhaberinnen/Inhaber von Handwerksbetrieben wie Tischlereien, Baugeschäften, Autolackierereien, Bootservice und handwerksähnlichen Betriebe | Nach Anzahl der Arbeitskräfte | 64,57 | je Arbeitskraft |
| 12 | Freiberuflerinnen/Freiberufler wie Ärzte, Therapeuten, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Sonstige | Nach Anzahl der Arbeitskräfte | 73,82 | je Arbeitskraft |
| 13 | Vermietung von Räumlichkeiten | | | |
| 13 | a) Zone 1 (Uferzone) | Nach Fläche in m ² | 0,02427 | je m ² |
| 13 | b) Zone 2 (Ortslage) | Nach Fläche in m ² | 0,01942 | je m ² |
| 14 | Verpachtung von Grundstücken | | | |
| 14 | a) Zone 1 (Uferzone) | Nach Fläche in m ² | 0,00110 | je m ² |
| 14 | b) Zone 2 (Ortslage) | Nach Fläche in m ² | 0,00088 | je m ² |
| | * Zone 1 = östlich Rote-Kreuz-Straße/ südlich Meerstraße/Moorstraße | | | |
| | * Zone 2 = übriger Bereich | | | |